

QUARTIERSFONDS DER STADT PLETTENBERG

RICHTLINIEN DER STADT PLETTENBERG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS
DEM QUARTIERSFONDS IM INNERSTÄDTISCHEN BEREICH

GLIEDERUNG

PRÄAMBEL

1. ZIELE, ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. FÖRDERBEDINGUNGEN
5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN
7. INKRAFTTRETEN

ANLAGE

PRÄAMBEL

Mit Geldern aus dem Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ richtet die Stadt Plettenberg einen Quartiersfonds in Höhe von insgesamt 15.000 € ein.

Der Quartiersfonds soll die Möglichkeit bieten, kurzfristig und unbürokratisch ehrenamtliches Engagement zu stärken und kleinere bürgerschaftlich orientierte Maßnahmen und Projekte zu finanzieren, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebietes initiiert werden und als wahrnehmbare Impulse bzw. Sofortmaßnahmen einen positiven Effekt auf die Plettenberger Innenstadtentwicklung haben.

1. ZIELE, ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Ziel des Quartiersfonds ist es, Projekte wie Veranstaltungen, Workshops, Kurse oder Wettbewerbe, zu initiieren die

- eine Aufwertung des Stadtbildes verfolgen,
- eine Verbesserung der Innenstadt anstreben,
- die Innenstadt als Wohnort verbessern,
- die Innenstadt als Ort des Handels verbessern,
- eine Verbesserung der Erlebbarkeit des Wassers verfolgen,
- eine Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil verfolgen,
- der Öffentlichkeitsarbeit dienen,
- auf bestimmte Zielgruppen (z. B. schwer erreichbare) des Stadtteils ausgerichtet sind,
- einen integrierenden Charakter aufweisen,
- sportliche Ideen verfolgen,
- kulturelle oder künstlerische Ideen verfolgen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Plettenberg und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung innerhalb des historisch gewachsenen Innenstadtbereichs Plettenbergs. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds gilt in dem in der Anlage gekennzeichneten Gebiet, das der Rat der Stadt Plettenberg als Programmgebiet der Stadterneuerung Innenstadt beschlossen hat. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Quartiersfonds sollen Klein- und Kleinstprojekte in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) von 2014 aufweisen (siehe auch Nr. 1 dieser Richtlinie).

Da Mittel aus dem Quartiersfonds helfen sollen, neue Ideen zu realisieren, werden erstmals durchgeführte Maßnahmen, Projekte und Aktionen von Bürgerinnen und Bürgern des Quartiers vorrangigen gefördert. Die Mittel aus dem Quartiersfonds ersetzen nicht die Regelfinanzierung. Eine Einbeziehung zusätzlicher Einnahmen über private Sponsoren oder anderer privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen des Projektes können grundsätzlich alle durch das Projekt verursachten Kosten, wie z. B. benötigte Verbrauchsmaterialien oder Anschaffungen von Gegenständen sowie Gelder für Aufwandsentschädigungen, förderfähig sein.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Grundsätzlich förderfähig sind seitens der gebietsbezogenen Bewohnerschaft initiierte Projekte wie

- Workshops,
- Mitmachaktionen,
- Wettbewerbe,
- Imagekampagnen
- sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil, die ein oder mehrere der unter Kapitel 1 aufgeführten Ziele verfolgen.

GRUNDSÄTZLICH NICHT FÖRDERFÄHIG SIND U. A.:

- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Aktivität stehen,

- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen und Ersatzteile.

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Projekte werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Projekt erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches oder findet für die Menschen aus dem Programmgebiet statt.
- Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Plettenberger Innenstadt.
- Das Projekt wurde von Seiten der Bewohnerschaft vorbereitet und organisiert.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Der Nutzen für das Programmgebiet ist deutlich hervorzuheben. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Projekte nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Projekte zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 1.500 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € Gesamtkosten.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Um formale Fehler zu vermeiden, wird schon vor der Antragstellung ein Beratungstermin mit dem Innenstadtmanagement empfohlen.

Antragsberechtigt sind Anwohnerinnen und Anwohner sowie Anwohnergruppen, Initiativen oder Vereine, sowie Menschen, die im Quartier (Abgrenzung siehe räumlicher Geltungsbereich) arbeiten oder ihre Freizeit verbringen und im Sinne der vorliegenden Richtlinien handeln.

Der Antrag muss schriftlich mit einer kurzen Projektbeschreibung und unter Würdigung der vorliegenden Richtlinie zu Förderungsgrundsätzen und -zielen gestellt und beim Innenstadtmanagement eingereicht werden. Es ist das entsprechende Antragsformular der Stadt Plettenberg zu verwenden. Anträge können ganzjährig eingestellt werden.

In einem Finanzplan ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Hierzu zählen vorhandene Eigenmittel, Zuschüsse anderer Zuschussgeber und Spenden. Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Zuschüsse können nur für solche Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Ausgefülltes Antragsformular
- Finanzplan
- Kurze Projektbeschreibung sowie Beschreibung des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung des geplanten Projektes

ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Quartiersfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird. Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Das Entscheidungsgremium setzt sich aus dem Innenstadtmanagement, Vertretern der Stadt Plettenberg und Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen der Innenstadt (u. a. Bewohner, Immobilieneigentümer, Geschäftstreibende, Vereine und Verbände) zusammen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Plettenberg.

VERGABE DER FÖRDERMITTEL

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und abhängig von der Entscheidung des Gremiums vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung der beantragten Fördermittel besteht nicht.

Nach Zustimmung zum Projektantrag durch den Gebietsbeirat erfolgt die Bewilligung der Fördermittel durch eine schriftliche Mitteilung der Stadt Plettenberg. In der Mitteilung wird auf die zu beachtende formale Abwicklung und die zu nutzenden Formulare sowie auf die Zuschusshöhe hingewiesen. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Es gilt das Erstattungsprinzip! Mit dem beantragten Projekt darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

NACHWEISVERFAHREN

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Projektes. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Projektes die Beendigung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen und Belegen im Original nachzuweisen sowie bei Honorarkosten die Projektstundennachweise und die Dokumentation von Vergaben einzureichen. Es ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Quartiersfonds verwendet wurden.

Weiterhin ist dem Innenstadtmanagement eine Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung durch die Stadt Plettenberg zum Zwecke von Veröffentlichungen sowie ein Exemplar von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer) zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auftragsvergabe ab 150 € bis 1.500 € netto sind mindestens drei formlose Angebote (Preisfragen) einzuholen. Die freihändige Vergabe ist zu dokumentieren und mit der Abrechnung einzureichen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Auf Nachweis entsprechender Rechnungs- oder Zahlungsbelege können bereits vor Projektabschluss Auszahlungen erfolgen, wenn eine erfolgreiche Projektdurchführung ansonsten gefährdet wäre.

WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN / RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT / RÜCKNAHME

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

7. **INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2016 bis einschließlich 2018, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

ANLAGE

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Plettenberg über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds im innerstädtischen Bereich.

